

BERICHT**über den Jahresabschluss 2014 der Exekutivagentur für Innovation und Netze, zusammen mit der Antwort der Agentur**

(2015/C 409/40)

EINLEITUNG

1. Die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA — nachstehend „die Agentur“) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU⁽¹⁾ eingerichtet. Sie tritt an die Stelle der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz und ist deren Rechtsnachfolgerin. Die Agentur wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2024 für die Verwaltung von Maßnahmen der Union im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“, des Förderprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, des Programms für das transeuropäische Verkehrsnetz und des Marco-Polo-Programms eingerichtet⁽²⁾.

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementserklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss⁽³⁾ und den Übersichten über den Haushaltsvollzug⁽⁴⁾ für das am 31. Dezember 2014 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

4. Das Management ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses der Agentur sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁽⁵⁾:

- a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss der Agentur umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften⁽⁶⁾ sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen vertretbar sind. Der Direktor genehmigt den Jahresabschluss der Agentur, nachdem der Rechnungsführer der Agentur ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Agentur vermittelt.
- b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

⁽²⁾ Im *Anhang II* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur zusammenfassend dargestellt.

⁽³⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁴⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

⁽⁵⁾ Artikel 62 und 68 in Verbindung mit Artikel 53 und 58 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽⁶⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽⁷⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

6. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

7. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

8. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

9. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2014 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

10. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG

11. Die Quote der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen gebundenen Mittel war bei Titel II mit 0,8 Millionen Euro bzw. 25 % (2013: 0,7 Millionen Euro bzw. 27 %) und bei Titel III mit 0,4 Millionen Euro bzw. 56 % (2013: 0,1 Millionen Euro bzw. 22 %) hoch. Hauptursachen waren der Erwerb von Ausrüstung für die zusätzlich angemieteten Büroflächen zur Unterbringung der zusätzlichen Mitarbeiter der Agentur, planmäßig im zweiten Halbjahr 2014 geschlossene, aber im Jahr 2015 in Rechnung gestellte IT-Verträge, sowie Ausgaben für Dienstleistungsvereinbarungen mit der Kommission, zu denen die Rechnungen erst 2015 eingingen.

WEITERVERFOLGUNG VON BEMERKUNGEN AUS VORJAHREN

12. *Anhang I* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

⁽⁷⁾ Artikel 162 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Milan Martin CVIKL, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 8. September 2015 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof
Vitor Manuel da SILVA CALDEIRA
Präsident

ANHANG I

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2013	Die Agentur nimmt keine ausreichenden Ex-ante-Überprüfungen der vom Gebäudeverwalter für ihre Gebäude in Rechnung gestellten Nebenkosten vor. Die meisten der zugrunde liegenden Verträge, Rechnungen und Quittungen lagen der Agentur nicht vor.	Abgeschlossen
2013	Gemäß dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ⁽¹⁾ sowie der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽²⁾ ist die Agentur von indirekten Steuern befreit. Dennoch hatte sie bis Ende 2013 im Zusammenhang mit den Gebäudenebenkosten für den Zeitraum 2011-2013 Mehrwertsteuerzahlungen in Höhe von 113 513 Euro geleistet, ohne diese zurückzufordern.	Abgeschlossen
2013	Während die Ausführung des Haushaltsplans bei Titel I und III zufriedenstellend war, wurden bei Titel II gebundene Mittel in großem Umfang (27 % bzw. 666 119 Euro) auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Diese Mittelübertragungen betrafen hauptsächlich Waren und Dienstleistungen im IT-Bereich, die zum Jahresende bestellt wurden und planmäßig Ende des Jahres 2013 oder im Jahr 2014 (296 486 Euro) geliefert bzw. erbracht werden sollen. Ebenfalls betroffen waren bis Jahresende nicht eingegangene Rechnungen über 2013 angefallene Ausgaben (286 197 Euro).	n. z.

⁽¹⁾ Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 266).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

ANHANG II

Exekutivagentur für Innovation und Netze (Brüssel)

Zuständigkeiten und Tätigkeiten

<p>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags</p> <p>(Artikel 26, 170, 171, 172, 174, 179 und 180 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)</p>	<p>Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten. Der Binnenmarkt umfasst einen Raum, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, [und] die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern (...).</p> <p>Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.</p> <p>Um einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugutekommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei. Die Tätigkeit der Union zielt auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab.</p> <p>Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Union eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze (TEN) in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden.</p> <p>Die Union unterstützt die Unternehmen — einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen —, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können, und zwar insbesondere durch (...) Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.</p>
<p>Zuständigkeiten der Agentur</p> <p>Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze</p> <p>Beschluss C(2013) 9235 vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze</p>	<p>Ziele</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ermächtigt die Kommission zur Einsetzung von Exekutivagenturen zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Unionsprogrammen. Gemäß dem neuen Beschluss C(2013) 9235 zur Übertragung von Befugnissen auf die INEA wird der Agentur die Durchführung der verbleibenden Maßnahmen des Programms für das transeuropäische Verkehrsnetz und das Marco-Polo-Programm sowie die Verwaltung der drei Bereiche der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr, Energie und Telekommunikation) übertragen, die durch gezielte Infrastrukturinvestitionen auf europäischer Ebene der Förderung von Wachstum, Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Zudem verwaltet sie Teile des Programms „Horizont 2020“ in den Forschungsbereichen „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ und „Sichere, saubere und effiziente Energie“ zur Förderung des Wachstums durch Unterstützung von Forschung und Innovation.</p>

	<p>Die Agentur wurde folglich eingerichtet, um auf der Grundlage der Haushaltsordnung und der zugehörigen Anwendungsbestimmungen, der TEN-V-Verordnung, der Marco-Polo-Verordnung, der Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“, der TEN-V- und TEN-E-Leitlinien und der Verordnungen über „Horizont 2020“ Maßnahmen auf dem Gebiet der Fazilität „Connecting Europe“ und des Programms „Horizont 2020“ zu verwalten. Außerdem soll sie die verbleibenden Maßnahmen des Programms über das transeuropäische Verkehrsnetz und des Marco-Polo-Programms durchführen. Sie ist nun den übergeordneten Generaldirektionen MOVE, ENER, CNECT und RTD unterstellt, die die Zuständigkeit für die jeweiligen politischen Fragen behalten.</p> <p>Die Agentur ist zuständig für die technische und finanzielle Abwicklung dieser Programme, indem sie den gesamten Projektlebenszyklus begleitet. Bei ihrer laufenden Arbeit ist sie bestrebt, die Programmdurchführung effizienter und flexibler sowie zu niedrigeren Kosten zu verwirklichen und durch Einstellung von mehr spezialisierten Mitarbeitern gleichzeitig große Sachkompetenz zu mobilisieren. Aufgabe der Agentur ist es außerdem, die Verbindungen zu den wichtigsten Akteuren zu stärken, Finanzierungen mit anderen Instrumenten der Union besser abzustimmen, die EU-Finanzierung und deren Nutzeffekte stärker herauszustellen sowie die Kommission zu unterstützen bzw. ihr Rückmeldung zu geben.</p>
Leistungsstruktur	<p>Lenkungsausschuss</p> <p>Die Tätigkeiten der Agentur werden von einem Lenkungsausschuss überwacht, der sich aus fünf Mitgliedern (einem aus jeder übergeordneten GD und einem aus der GD HR) sowie vier von der Europäischen Kommission ernannten Beobachtern zusammensetzt. Der Ausschuss nimmt den Organisationsplan der Agentur und — nach Zustimmung der Kommission — ihr jährliches Arbeitsprogramm an, stellt den Verwaltungshaushalt fest, verabschiedet den jährlichen Tätigkeitsbericht und stellt den Jahresabschluss auf.</p> <p>Direktor</p> <p>Der Direktor wird von der Europäischen Kommission ernannt und leitet die Agentur gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss. Der Direktor sorgt für die Einrichtung der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die auf die Wahrnehmung der der Agentur übertragenen Aufgaben abgestimmt sind, und erstellt die der Kommission vorzulegenden Berichte.</p> <p>Interne Revision</p> <p>Interner Auditdienst (IAS) der Europäischen Kommission und Interne Auditstelle der Agentur.</p> <p>Externe Kontrolle</p> <p>Europäischer Rechnungshof.</p> <p>Entlastungsbehörde</p> <p>Europäisches Parlament auf Empfehlung des Rates. Bezüglich der Ausführung des Verwaltungshaushalts der Agentur ist der Entlastungsbeschluss an den Direktor gerichtet. Für die Ausführung der operativen Mittel, die die Kommission der Agentur überträgt, bleibt die Kommission rechenschaftspflichtig.</p>
Der Agentur für 2014 zur Verfügung gestellte Mittel	<p>Operative Mittel 2014</p> <p>Für die Verwaltung der beiden Rahmenprogramme des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 wurden der Agentur Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 3 059 Millionen Euro übertragen, und zwar 2 692 Millionen Euro für die Fazilität „Connecting Europe“ und 367 Millionen Euro für „Horizont 2020“.</p> <p>Die Agentur leistete im Jahr 2014 Zahlungen im Gesamtwert von 606 Millionen Euro; davon entfielen 590 Millionen Euro auf Zahlungen zum Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz und 16 Millionen Euro auf den Abschluss des Marco-Polo-Programms.</p> <p>Die Agentur führt die operativen Mittel der Kommission auf der Grundlage einer Übertragungsverfügung aus.</p>

	<p>Verwaltungshaushalt 2014</p> <p>13,4 Millionen Euro (100 % Unionszuschuss); den Verwaltungshaushalt führt die Agentur eigenständig aus.</p> <p>Personalbestand am 31. Dezember 2014</p> <p>Zeitbedienstete: 49 im Stellenplan vorgesehene Planstellen, davon 44 besetzt.</p> <p>Vertragsbedienstete: 113 Stellen geplant, davon 107 besetzt.</p> <p>Personalbestand insgesamt: 162 (davon besetzt: 151).</p> <p>Davon entfallen auf</p> <p>a) operative Aufgaben: 121 (davon besetzt: 113);</p> <p>b) administrative Aufgaben: 41 (davon besetzt: 38).</p>
<p>Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2014</p>	<p>Neben der Durchführung der verbleibenden Maßnahmen des Programms für das transeuropäische Verkehrsnetz übernahm die Agentur im Februar 2014 von einer anderen Exekutivagentur (EASME) die Verwaltung des Marco-Polo-II-Programms. Im zweiten Halbjahr 2014 übernahm sie außerdem schrittweise die ihr neu übertragenen Tätigkeiten für die Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr und Energie) sowie für die Einzelziele 3 (Sichere, saubere und effiziente Energie) und 4 (Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr) des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ des Programms „Horizont 2020“. Die Übergabe der übertragenen Tätigkeiten für die Fazilität „Connecting Europe“ (Telekommunikation) sollte Ende Januar 2015 stattfinden.</p> <p>Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz 2007-2013</p> <p>Die im Rahmen der mehrjährigen und jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für 2013 eingereichten Vorschläge wurden bewertet und 106 Vorschläge im Gesamtwert von 320,7 Millionen Euro zur Förderung ausgewählt. Anschließend wurden 104 neue Finanzierungsbeschlüsse angenommen (zwei Beschlüsse wurden vor Annahme annulliert). Ende 2014 verwaltete die Agentur 439 laufende Projekte. Eine laufende Maßnahme des Programms für das transeuropäische Verkehrsnetz 2000-2006 wurde ebenfalls weitergeführt. Die Agentur schöpfte die Mittel für Zahlungen vollständig aus; die durchschnittliche Zahlungsdauer betrug 17 Tage.</p> <p>Programm Marco Polo II</p> <p>Nach Bewertung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2013 zum Programm Marco Polo durch die EASME und die anschließende Übergabe des Programms erstellte und unterzeichnete die INEA 26 neue Finanzhilfvereinbarungen. Ende 2014 waren 80 Projekte noch im Gange. Die Agentur schöpfte die Mittel für Zahlungen vollständig aus; die durchschnittliche Zahlungsdauer betrug 27 Tage.</p> <p>Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr</p> <p>Die Agentur arbeitete in enger Zusammenarbeit mit der GD MOVE die mehrjährigen und jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2014 über Fördermittel im Gesamtwert von 11 Milliarden Euro bzw. 930 Millionen Euro aus (die Aufforderungen wurden im September 2014 mit Frist Februar 2015 für die Vorschlagseinreichung veröffentlicht).</p> <p>Fazilität „Connecting Europe“ — Energie</p> <p>Die Agentur arbeitete in enger Zusammenarbeit mit der GD ENER die mehrjährige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2014 über Fördermittel im Gesamtwert von 750 Millionen Euro aus (mit Einreichfrist August 2014). Die zu dieser Aufforderung eingegangenen Vorschläge wurden anschließend bewertet und 34 Vorschläge im Gesamtwert von 647,3 Millionen Euro wurden zur Förderung ausgewählt. Die Agentur bereitet derzeit die entsprechenden Finanzhilfvereinbarungen vor.</p>

Fazilität „Connecting Europe“ — Telekommunikation

Die Modalitäten der Übergabe wurden in enger Zusammenarbeit mit der GD CNECT vereinbart. Bis Ende Januar 2015 sollte die Agentur die Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarungen nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Programm „Sicheres Internet“ des Jahres 2014 übernehmen sowie die Einleitung der Aufforderung 2014 für elektronische Identifizierung und die Vorbereitung weiterer 2015 einzuleitender Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

„Horizont 2020“ — Energie

Die Agentur unterstützte die übergeordneten Generaldirektionen bei der Bewertung von drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zum Teilbereich Energie des Programms „Horizont 2020“ und den zugehörigen Einzelaufforderungen. Nach Fertigstellung der Ranglisten wurden 28 Vorschläge an die Agentur weitergeleitet und die Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarungen wurde erfolgreich innerhalb der vorgegebenen Frist von acht Monaten abgeschlossen.

„Horizont 2020“ — Verkehr

Die Agentur unterstützte die übergeordneten Generaldirektionen in der Bewertungsphase der offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zum Teilbereich Verkehr des Programms „Horizont 2020“. Die Übergabe dieser Aufforderungen sollte zu Beginn der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarungen Anfang 2015 stattfinden. Darüber hinaus wurde die Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung für einen der Agentur im August übergebenen Vorschlag erfolgreich abgeschlossen. Drei Projekte im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Bereich „Blaues Wachstum“ wurden der Agentur im November übertrage; die Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarungen für diese Projekte unter der Verantwortung der Agentur ist derzeit im Gange.

Quelle: Anhang von der Agentur bereitgestellt.

ANTWORT DER AGENTUR

11. Die Agentur bestätigt, dass die Mittelübertragungen hauptsächlich drei Arten von Ausgaben betreffen, auf die sich der Hof bezieht. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die entweder 2014 nicht in Rechnung gestellt werden konnten, da sie Dienstleistungen betreffen, die noch bis zum Ende des Jahres ausgeführt wurden, oder die nicht auf 2015 verschoben werden konnten. Die Mittelübertragungen im Zusammenhang mit diesen Ausgaben sind daher vollauf gerechtfertigt.
